

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Di. 11.02.1997
Datum: 5. FEB. 1997
Verf. Krg 06. Feb. 1997

Wien, am 4. Februar 1997

St. Labuda

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen:
R-1296/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D. Rutz

25 Beilagen

ABSCHRIFT**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

H. Labuda

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH
El. _____ -GE/19
Datum: 5. FEB. 1997
Verteilt _____

Wien, am 29. Jänner 1997

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
GZ 32.830/122-III/A/1/96 20.12.1996 R-1296/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht jene Verbesserungsvorschläge, die die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bereits mehrfach - zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1995 - im Interesse einer zeitgemäßen Weiterentwicklung dieses Rechtsbereiches vorgelegt hat. Es wäre nicht verständlich, wenn in einer Vorlage, die als "Liberalisierungsschritt" vorgelegt wird, wichtige, seit vielen Jahren unerledigte Forderungspunkte, an deren sinnvoller Lösung nicht nur die Land- und Forstwirtschaft interessiert ist, weiterhin übergangen werden.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz ersucht daher mit Nachdruck, in der bevorstehenden Regierungsvorlage folgende Anliegen (siehe auch Beilage) zu verankern:

1) Zukaufsbefugnis für alle Betriebssparten (§ 2 Abs.3 Z 1)

Die seit der Gewerberechtsnovelle 1992 für den Weinbau und die Baumschulen bestehende Zukaufsmöglichkeit soll nun als generelle Regelung vorgesehen werden. Dabei soll grundsätzlich der nach § 30 Abs.9 Bewertungsgesetz geltende Rahmen, der auf 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des Betriebszweiges abstellt, maßgeblich sein.

2) Einschaltung von Gewerbetreibenden bei Verarbeitungsnebenberufen (§ 2 Abs.4 Z 1)

Nach dem bewährten Modell der Herstellung von "Winzersekt" soll sichergestellt werden, daß Verarbeitungsgänge auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen können.

3) Beseitigung des Erfordernisses der Unterordnung gegenüber dem Hauptbetrieb bei Verarbeitungs-Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs.4 Z 1)

Abgesehen von der derzeit gegebenen Unsicherheit bei der Vollziehung führt die bestehende Regelung zu besonderen Problemen bei kleineren Landwirten, die im Sinne der Existenzsicherung ihres Betriebes verfügbare Arbeitskraft sinnvoll einsetzen wollen. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, daß dann "hauptsächlich" eigene Naturprodukte noch anzunehmen sind, wenn

deren Anteil mehr als die Hälfte beträgt. Der "Regel"begriff soll dynamisch gestaltet werden, um notwendigen Entwicklungen Raum zu geben.

- 4) Dienstleistungen sollen nicht nur mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, sondern auch mit Betriebsmitteln der Nebengewerbe zulässig sein

(§ 2 Abs.4 Z 4)

Es ist nicht mehr zeitgemäß, daß Dienstleistungen für andere Land- und Forstwirte nur mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln erbracht werden dürfen und vorhandene Betriebsmittel aus dem nebengewerblichen Bereich hiebei ausgeschlossen sind. Bestehende Differenzierungen etwa zwischen Motorsägen als Erntegeräte und sonstigen Sägen machen deutlich, wie notwendig hier eine Liberalisierung ist. Der überholte zu enge örtliche Umkreis beim Einsatz von Mähdreschern sollte an den weiteren anderer land- und forstwirtschaftlicher Betriebsmittel angeglichen werden.

- 5) Aufnahme der Betriebshilfe in den Gesetzestext

(§ 2 Abs.4 Z 4)

Verlangt wird die gesetzliche Verankerung der sozialen und wirtschaftlichen Betriebshilfe. Eine Bindung an den örtlichen Umkreis entspricht bei besonderen technischen Gegebenheiten des Einzelfalles nicht den Erfordernissen; sie sollte daher nicht vorgesehen werden.

- 6) Die unter "Kommunaldienste" angeführten Tätigkeiten (Kulturpflege, Kompostieren, Winterdienst) sollen gegenüber jedermann erbracht werden können

(§ 2 Abs.4 Z 4)

- 4 -

Für Schneeräumen im Bereich von Industrieanlagen, bei Supermärkten und auf Parkplätzen z.B. eines Skiliftes sowie Grasmähen im Umfeld solcher Einrichtungen besteht immer wieder ein Bedarf, der durch Gewerbetreibende im ländlichen Raum kaum befriedigt wird. Eine Ausweitung des Kreises der Empfänger solcher Dienstleistungen ist daher sinnvoll.

7) Fuhrwerksdienste (§ 2 Abs.4 Z 5)

Die bestehende Regelung aus der GewO 1973 hat sich in mehrfacher Hinsicht als zu eng erwiesen. Es sollte ermöglicht werden, daß derartige Dienste auch mit LKW und Kombi, auch für Genossenschaften und Zuchtverbände und auch über weitere Entfernungen erfolgen können. In diesem Zusammenhang wird als ein Beispiel auf Tiertransporte verwiesen, bei denen die Verwendung eines LKW z.B. wegen der damit verbundenen Verkürzung der Transportdauer unschwer als sinnvoll zu erkennen ist.

8) Vermieten von Betriebsmitteln an jedermann

(§ 2 Abs.4 Z 7 und 8)

Im eigenen Betrieb verwendete Betriebsmittel sollten an jedermann im eigenen oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk vermietet werden dürfen. Bei den "Kommunalleistungen" sollten Vermietungen ohne Beschränkung des Kreises der Leistungsempfänger, der Betriebsmittel sowie des zulässigen Bereiches möglich sein.

9) Zukauf von Lesegut und Wein auch für den Buschenschank
(§ 2 Abs.9)

Die für den Weinbau bestehenden Zukaufsbefugnisse sollten auch für den Bereich des Buschenschanks zur Anwendung kommen.

10) Ausweitung der Anerkennung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung für den Antritt von Gewerben
(§ 18 ff)

Hinsichtlich der Gärtner sowie der Molker und Käser hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bereits mehrfach die Forderung nach Anerkennung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung als Erfüllung der Voraussetzung für den Gewerbeantritt erhoben. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat die Ankündigungen, daß über diese Bereiche hinaus eine grundsätzliche Erleichterung für Kleinunternehmer auch in anderen Gewerben erfolgen soll, zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie geht davon aus, daß in diese Novelle derartige Erleichterungen für Kleinunternehmer, die im Begutachtungsentwurf noch fehlen, doch aufgenommen werden und erwartet eine umfassende Regelung unter Einschluß der Forderungen der bäuerlichen Berufsvertretung.

11) Kostproben auf Bauernmärkten (§ 286 Abs.3)

Es entspricht den Bedürfnissen der Konsumenten, im Rahmen eines "Einkaufserlebnisses" auch entgeltliche Kostproben der angebotenen Waren erwerben zu können. Die rechtliche Deckung hierfür ist zu schaffen. Gleichzeitig sollte - auf Bauernmärkten und bei allen anderen Ange-

botsformen - der Verkauf durch andere Personen (z.B. andere Landwirte) ermöglicht werden. Ebenso soll die gelegentliche Teilnahme von Gewerbetreibenden (z.B. Gastwirte) an Bauernmärkten möglich sein.

12) Erhöhung der Bettengrenze für die Privatzimmervermietung
(Art. III BVG BGBl.Nr. 444/1974)

Die aktuelle Diskussion um die Vermietung von Ferienwohnungen, die aus Entwicklungen im Bereich der gewerblichen Fremdenbeherbergung entstanden ist, macht für die bäuerliche Gästebeherbergung eine praxisnahe Regelung in der Frage der Bettengrenze vordringlich.

Zum Entwurf:

Der Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle verfolgt das Ziel, eine zeitgemäße Liberalisierung des österreichischen Wirtschaftsrechtes vorzunehmen. Dazu gehört der spezielle Themenkreis "Berufsausbildung" als Zugangsregelung für die Erlangung von gewerblichen Berechtigungen zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Die Betrachtung muß nach Auffassung der Präsidentenkonferenz umfassend bezogen auf die gesamte österreichische Wirtschaft, somit unter Einschluß der Land- und Forstwirtschaft, gesehen werden. Auch hier sollte das Ziel der Liberalisierung wahrgenommen werden. Unter diesem Aspekt sind die folgenden Bemerkungen zu verstehen.

Zu § 6 (Verbundene Gewerbe):

Die Schaffung von verbundenen Gewerben wird befürwortet. Die Definition im Gesetzesentwurf ist aber nicht ausreichend und sollte im Sinne der Erläuternden Bemerkungen ergänzt werden.

Grundsätzliche Anmerkung zu §§ 18 ff (Befähigungsnachweis für Handwerke):

Wie sich in der Praxis gezeigt hat und auch weiterhin zeigt, hat die Umreihung der gewerblichen Gärtnerberufe von gebundenen Gewerben nach der Gewerbeordnung 1973 gemäß § 103 Abs.1 lit.b Z 5 (Blumenbinder) und Z 22 (Gärtner) auf Grund der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, in Handwerke gemäß § 94 lit.a Z 11 (Gärtner) sowie lit.g Z 95 (Blumenbinder - Floristen) Gewerbeordnung 1994 zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Während nach der alten Rechtslage ein landwirtschaftlicher Gärtner mit der Mindestausbildung eines Gärtnergehilfen(-facharbeiters) die Berechtigung für die Ausübung eines Gärtnergewerbes ohne irgendeine Zusatzprüfung erhalten konnte, müssen nach der neuen derzeit geltenden Rechtslage landwirtschaftliche Gärtner selbst mit Meistertitel die gewerbliche Meisterprüfung ablegen, um ein (gewerbliches) Gärtnerhandwerk ausüben zu dürfen.

Dies ist eine äußerst unbefriedigende Situation. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verlangt daher, daß die gewerblichen Gärtnerberufe so wie vor der Gewerberechtsnovelle 1992 auch in Hinkunft wieder als gebundene Gewerbe und nicht als Handwerke eingestuft werden, so daß landwirtschaftliche Gärtner, die mindestens den Titel Facharbeiter erworben haben, ohne irgendwelche Prüfungen die Berechtigung für ein gewerbliches Gärtnergewerbe bekommen können. Sollte eine Umreihung dieser Berufe in das gebundene Gewerbe nicht in Betracht gezogen werden, so müßte es zumindest einem landwirtschaftlichen Gärtnermeister möglich sein, ohne Ablegung einer Zusatzprüfung den gewerblichen Gärtnermeister verliehen zu bekommen, um das entsprechende Handwerk ausüben zu können.

Ähnliches gilt für Molker und Käser (Gewerbeordnung 1973:

- 8 -

Molkereien und Käsereien gemäß § 103 Abs.1 Z 35 vor der Gewerberechtsnovelle 1992 als gebundenes Gewerbe; Gewerbeordnung 1994: Molker und Käser gemäß § 94 lit.e Z 63 als Handwerk). Auch bei diesem Beruf müßte es der Fall sein, daß ein landwirtschaftlicher Molker und Käser mit zumindest dem Facharbeitertitel das entsprechende Gewerbe ausüben darf, ohne eine Zusatzprüfung ablegen zu müssen. Zumindest wäre bei Belassung dieser Berufe als Handwerk die bei den Gärtnern aufgezeigte Lösung heranzuziehen.

Darüberhinaus sollten für Land- und Forstwirte, die in einem Gewerbe gearbeitet haben und einschlägige Arbeiten in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausführen, erleichterte Antrittsbedingungen für das entsprechende Gewerbe geschaffen werden. Gedacht ist hier etwa an das Tischlerhandwerk.

Zu § 18 (Befähigungsnachweis für Handwerke):

Zu Abs.1 Z 4: Festzuhalten ist, daß Absolventen der Universität für Bodenkultur schon während des Studiums ausreichende Praxiszeiten nachzuweisen haben, so daß eine Zuordnung zu Z 2 erfolgen sollte.

Bei Z 5 sollte die dreijährige Praxis auf zwei Jahre reduziert werden.

Eine neue Z 7 sollte wie folgt angeführt werden: "Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Facharbeiterprüfung eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes sowie eine mindestens dreijährige Praxis."

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß eine fachlich adäquate Ausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft als vollwertig anerkannt wird. Das trifft insbesondere auf Ausbildungen im Bereich des Gartenbaues sowie

der Molkereiwirtschaft zu.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, daß vor der Gewerbe-rechtsnovelle 1993 eine landwirtschaftliche Gärtnerfachar-beiter- bzw. meisterprüfung in Verbindung mit einschlägiger fachlicher Tätigkeit als Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gartengestalter, Friedhofsgärtner sowie Blumenbinder anerkannt war. Weiters wird darauf verwiesen, daß im Rahmen verbundener Gewerbe beispielsweise Baumeister ebenfalls gärtnerische Arbeiten durchführen können.

Zu § 19 :

Die Formulierung des Abs.2 ist grundsätzlich zu begrüßen. Festzustellen ist jedoch, daß die Ausbildung in der Gewerbe-ordnung wiederholt zu eng gesehen wird und die Formulierung- en nicht auf eine zeitgemäße, umfassende Ausbildung Bedacht nehmen. Im speziellen Fall der vorliegenden Bestimmung wird zwar das Verhältnis von einem Handwerk zu einem verwandten Handwerk gesehen. Verwandte Ausbildungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bleiben jedoch unberücksichtigt. Deshalb wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(2)... ein mit diesem Handwerk oder einer vergleichbaren land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung verwandtes Hand- werk durch die Zusatzprüfung erbringen; diese Zusatzprüfung gilt für Personen, die die Meisterprüfung in einem Handwerk oder in einer einschlägigen Ausbildung der Land- und Forst- wirtschaft abgelegt haben,..."

Zu § 22 (Stammgesetz):

Es sollte in Abs.1 folgende Z 7 angefügt werden: "7. Zeug- nisse über Facharbeiter- bzw. Meisterprüfungen in der Land- und Forstwirtschaft".

- 10 -

Ähnlich wie in § 19 sollte bei den Befähigungsnachweisen für gebundene Gewerbe die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung berücksichtigt werden.

Zu § 23:

Es sollte in Abs.2 folgende Z 4 angefügt werden: "4. Eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf".

Begründung: Die Ausbildungsinhalte decken die bei der Unternehmerprüfung nachzuweisenden Kenntnisse vollständig ab. Im Prüfungsteil "Betriebs- und Unternehmensführung" werden die Fächer Betriebswirtschaft und Buchführung, Wirtschaftskunde und Marketing sowie Rechts- und Steuerkunde geprüft. Weiters haben die Prüfungswerber umfassende Hausarbeiten in Betriebswirtschaft und Buchführung durchzuführen.

Zu § 28 (Stammgesetz):

Die praktische Vorgangsweise zu dieser Regelung, die sich mit der Nachsicht befaßt, erfordert eine Änderung in der Form, daß der Klammerausdruck in Abs.1 Z 1 "(volle Befähigung)" gestrichen wird. In anhängigen Verfahren wurde "volle Befähigung" so interpretiert, daß alle Voraussetzungen für die Erlangung eines Befähigungsnachweises gegeben sein müssen. Das ist ein Widerspruch zum Zweck dieser Bestimmung, weil im Falle des Vorliegens aller Voraussetzungen für den Befähigungsnachweis keine Dispens mehr notwendig ist.

Zu §§ 94 und 98:

In § 94 lit.a Z 1 ist der Beruf des Zimmermeisters ange-

führt. Dies bedeutet, daß aus dem bisher bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe gemäß § 127 Z 5 Gewerbeordnung 1994 ein Handwerk werden soll. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern spricht sich entschieden gegen diese Umreihung ungeachtet des in § 98 vorgesehenen Berechtigungsumfanges aus.

Die damit unmittelbar verbundene verringerte Praxiszeit vor Prüfungsantritt von sechs auf zwei Jahre und der Wechsel der Prüfungsbefugnis von einer Landesbehörde zu einer Kammerorganisation könnte Ursache dafür werden, daß die Planungsbeziehung und Bauführereigenschaft in den Ländern zum Teil in Frage gestellt wird.

Unterschiedliche Anforderungen zwischen Baumeister und Zimmermeister können letztlich nicht nur einen Wettbewerbsnachteil für den Zimmermeister, sondern auch eine Diskriminierung des ökologischen Baustoffes Holz bedeuten. Dies insbesondere deshalb, weil dadurch kein bewilligungspflichtiges Gewerbe mehr für den Holzbau zuständig wäre. Der vernünftige Trend zum vermehrten Einsatz von Holz im Bauwesen könnte somit auf ungewollte Weise gestoppt werden. In Österreich sind rund 1/4 Million Menschen direkt oder indirekt in der Forst- und Holzwirtschaft tätig. Zudem ist sie neben dem Fremdenverkehr der zweitgrößte Aktivposten in der österreichischen Handelsbilanz.

Besonders hervorzuheben ist die regionalstrukturelle Bedeutung der Holzwirtschaft in peripheren ländlichen Gebieten, dies auch in Zusammenhang mit der Forstwirtschaft. In zahlreichen Entwicklungsprogrammen wird dem Holzsektor ein besonderer Stellenwert zugeordnet. Daher ist eine Diskriminierung des Holzbaues auf keinen Fall hinzunehmen. Es geht nicht an, daß in einer Zeit hoher Sensibilität für ökologische Werte durch ungeeignete Maßnahmen der natürlichste aller Baustoffe ins Abseits gedrängt werden soll.

- 12 -

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verlangt daher, daß das Gewerbe des Zimmermeisters nicht wie vorgesehen zum Handwerk wird, sondern weiterhin ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe ungeschmälert mit allen bisherigen Rechten bleibt.

- - - - -

Abschließend erinnert die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs an ihre Stellungnahme vom 14.9.1995, R-795/M/R/Mi, zum Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1995, GZ 32.830/8-III/1/95, die dieser Stellungnahme beigelegt ist und grundsätzlich als Forderungskatalog der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs aufrechterhalten wird.

- - - - -

Die Präsidentenkonferenz behält sich die Erstattung ergänzender Anregungen ausdrücklich vor und steht zu Beratungen im Gegenstand zur Verfügung.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übermittlung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Astl

1 Beilage